

MA 22 – 593/2012

Wien 21, Flächen nördlich des Heeresspitals

- I.) Fang, Wiederfang und Markierung von Zieseln und Feldhamstern zu Monitoringzwecken**
Erteilung der Bewilligung
II.) Lenkungsmaßnahmen von Zieseln und Feldhamstern
Zurückweisung

28.03.2012

B e s c h e i d

I. Naturschutzbehördliche Bewilligung

Der Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22 erteilt

der Kabelwerk Bauträger GmbH und der Donau City Wohnbau AG
beide vertreten durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Schiffamtsgasse 18/6, 1020 Wien

die naturschutzbehördliche Bewilligung

zum Fang und Wiederfang mittels Drahtwippfallen und zur Markierung mittels RFID-Transponder und Farbmarkierungen von Exemplaren der streng geschützten Tierarten Europäisches Ziesel (*Spermophilus citellus*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) zu **Monitoringzwecken** auf den Grundstücken Nr. 727/10, 727/11, 727/12, 727/13, 727/16, 733/11, 733/15, 733/20, 733/21, 733/22, 868/13, alle KG 01616 Stammersdorf sowie auf benachbarten und sonstigen in unmittelbarer Nähe befindlichen Grundstücken.

Die Bewilligung wird bis zum 30.06.2014 erteilt.

Die Ausführung der beantragten Maßnahmen muss den Einreichunterlagen (**Beilage 1**), die Bestandteile dieses Bescheides bilden, entsprechen.

Folgende **Auflagen** sind einzuhalten:

1. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen. Sie hat nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen umgehend einen schriftlichen Bericht an die Naturschutzbehörde zu übermitteln.
2. Zwischenberichte sind der Naturschutzbehörde im Abstand von drei Monaten vorzulegen.
3. Unvorhergesehene Abweichungen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 2 Z 6 und Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 12/2006.

II. Zurückweisung

Der Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22 **weist** das weitere Begehrten

der Kabelwerk Bauträger GmbH und der Donau City Wohnbau AG

beide vertreten durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Schiffamtsgasse 18/6, 1020 Wien

hinsichtlich der **Lenkungsmaßnahmen** der streng geschützten Tierarten Europäisches Ziesel (Spermophilus citellus) und Feldhamster (Cricetus cricetus) auf den Grundstücken Nr. 727/10, 727/11, 727/12, 727/13, 727/16, 733/11, 733/15, 733/20, 733/21, 733/22, 868/13, alle KG 01616 Stammersdorf auf nicht näher benannte Ausgleichsflächen durch streifenweise Bearbeitung ihres Lebensraums von Westen her und anschließende Umsiedlung mittels Einfangen der verbliebenen Exemplare und Freilassung auf den nicht näher benannten Ausgleichsflächen **zurück**.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

III. Kosten

Die Fa Kabelwerk Bauträger GmbH und die Fa Donau City Wohnbau AG haben folgende Kosten des Verwaltungsverfahrens binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Stadt Wien zu begleichen:

Verwaltungsabgabe von	6,54 EUR
-----------------------	-----------------

Rechtsgrundlage:

Tarif I A, Tarifpost 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 15/2008.

B e g r ü n d u n g

ad I.)

Mit Antrag vom 28.02.2012, ergänzt mit Schreiben vom 20.03.2012, 21.03.2012 und 26.03.2012 beantragten die Kabelwerk Bauträger GmbH und die Donau City Wohnbau AG, beide vertreten durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, die naturschutzbehördliche Bewilligung für das aus dem Spruch und der Begründung ersichtliche Vorhaben.

Im ersten Schriftsatz wurden noch weitere Maßnahmen beantragt, im Schreiben vom 26.03.2012 wurde einerseits der Antrag auf die Dauer des Monitoring bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 festgesetzt, zum anderen wurde ein Teilbescheid über den aus dem Spruch ersichtlichen Teil betreffend Monitoring mittels Fang und Markierung der zwei Tierarten beantragt.

Eine naturschutzbehördliche Bewilligung war erforderlich, weil

auf den gegenständlichen Liegenschaften die streng geschützten Tierarten Europäisches Ziesel (Spermophilus citellus) und Feldhamster (Cricetus cricetus) vorkommen und beabsichtigt ist, Exemplare dieser beiden strenggeschützten Tierarten zu Monitoringzwecken vorübergehend zu fangen.

Rechtliche Grundlagen:

Die Landesregierung kann nach **§ 9 Abs. 1 Wiener Naturschutzgesetz** Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere sowie deren Lebensräume durch Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung hat zur Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände festzulegen:

1. vom Aussterben bedrohte Arten, stark gefährdete Arten und Arten von überregionaler Bedeutung, die eines Schutzes der Vorkommen bedürfen (streng geschützte Arten) und
2. gefährdete Arten, potentiell gefährdete Arten und Arten von regionaler Bedeutung, deren Entnahme aus der Natur oder sonstige menschliche Nutzung einer Regelung bedarf (geschützte Arten).

Nach **§ 9 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz** kann in der Verordnung gemäß Abs. 1 für die unter Z 1 und 2 genannten Arten, unter Berücksichtigung deren Bestands situation und deren Anpassungsfähigkeit verboten werden, Maßnahmen zu setzen, die den weiteren Bestand der Tiere (oder deren Entwicklungsformen) in diesem Lebensraum erschweren oder unmöglich machen. Die Verbote können auf bestimmte Zeiten oder Räume eingeschränkt werden.

Streng geschützte Arten, die einen besonders hohen Gefährdungsgrad aufweisen oder von nationaler oder internationaler Bedeutung sind, können nach Abs. 3 als „prioritär bedeutend“ eingestuft werden.

Für streng geschützte Tiere mit Ausnahme der Vögel sind gemäß **§ 10 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz** folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
5. der Besitz, das Halten, der Handel oder der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
6. der Transport im lebenden Zustand.

Diese Verbote gelten für alle Entwicklungsstadien der Tiere.

Nach **§ 11 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz** kann die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 10 oder von den in der gemäß § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung vorgesehenen Verboten zum Schutz des Lebensraumes auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen bewilligen:

1. zu Forschungs- und Lehrzwecken, zum Zweck der Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
2. zum Schutz wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder zur Erhaltung von Biotopen,
3. zur Verhinderung erheblicher Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
4. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände oder
6. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- oder Pflanzenarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Nach **§ 11 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz** kann die Bewilligung nach Abs. 2 und 3 nur dann erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gibt und

2. der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zu erteilen, um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten oder einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen.

Nach **§ 11 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz** ist der Erhaltungszustand dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind und voraussichtlich auch weiter vorhanden sein werden.

Gemäß **§ 11 Abs. 6 Wiener Naturschutzgesetz** hat der Bewilligungsbescheid erforderlichenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel,
2. die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen zugelassen werden oder
3. die Kontrollmaßnahmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d Wiener Umweltschutzgesetz ist die Wiener Umweltanwaltschaft Partei dieses Verfahrens.

Zum gegenständlichen Vorhaben wurde von der zuständigen Amtssachverständigen der MA 22 für Artenschutz ein Gutachten abgegeben. Diesem ist insbesondere Folgendes zu entnehmen:

1. Beurteilungskriterien

Für eine Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes sind die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (mit allen ihren Entwicklungsformen) bzw. geschützte Pflanzen- und Tierarten (z.B. während der Paarungs- und Brutzeit) im Sinne der Verbote des § 10 Abs. 1 bis 5 Wiener Naturschutzgesetz, LGBL für Wien Nr. 45/1998 i.d.g.F. und auf deren Lebensraum im Sinne der Verbote des § 7 Abs. 1 bis 3 Wiener Naturschutzverordnung, LGBL f. Wien Nr. 13/2000 von Bedeutung.

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes ist daher von der Amtssachverständigen in einem ersten Schritt zu klären, ob es sich bei gegenständlichem Vorhaben überhaupt um einen Verstoß gegen eines der Verbote gemäß § 10 Abs. 1 bis 5 Wiener Naturschutzgesetz bzw. um einen Eingriff im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 Wiener Naturschutzverordnung handelt.

Liegt ein Verstoß gegen eines der Verbote im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 5 Wiener Naturschutzgesetz bzw. ein Eingriff im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 Wiener Naturschutzverordnung vor, dann kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß den unter § 11 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmetatbeständen Ausnahmen von den Verboten des § 10 und von den in der gemäß § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung vorgesehenen Verboten gemäß § 11 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz erteilen. Eine solche Ausnahmebewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn einerseits nachweislich das Vorhaben nicht auf eine andere zufriedenstellende Weise verwirklicht werden kann und andererseits der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung des Vorhabens günstig bleibt. Diese Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Daher ist von der Amtssachverständigen in einem zweiten Schritt die Frage zu klären, ob der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der zu bewilligenden Maßnahme günstig bleibt.

Das Grundschema der Begutachtung unter Berücksichtigung der Vorbemerkung umfasst folgende Arbeitsschritte:

Ausgangssituation,

Beschreibung des Vorhabens und der Schutzgüter,

Beurteilung des Vorhabens (anhand der von der Naturschutzbehörde gestellten Fragen)

2. Ausgangssituation (Artenschutz)

Das Areal zwischen Brünnerstraße und Marchfeldkanal nördlich des Heeresspitals im 21. Wr. Gemeindebezirk (siehe oben angeführte Liegenschaften) ist als Bauland gewidmet. [...] Ganz aktuell verifiziert (siehe Hoffmann, IE (2011) Artenkartierung Europäisches Ziesel und Feldhamster in Wien 21 – Heeresspital und Umgebung östl. Brünner Straße) ist diese Fläche Lebensraum von zwei nach Wr. Naturschutzverordnung geschützten Arten:

1. Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) ist gemäß Wiener Naturschutzgesetz in Verbindung mit der Wiener Naturschutzverordnung eine streng geschützte Tierart. Gemäß oben genannter Studie wird die Zahl der dort lebenden Tiere auf rund 126 bis 173 Tiere geschätzt (ca. 2,9 % des gesamten Wiener Bestandes – jedoch beruhend auf ungenauer Schätzung und Datenmaterial von 2005).

Es soll sich hier um eine Reliktpopulation handeln, die in Verbindung mit dem weiter südöstlich liegenden Vorkommen über die Marchfeldkanal-Brücke (Versuchsobstbaugelände BOKU) stehen soll.

2. Der Hamster (*Cricetus cricetus*) ist ebenso gemäß Wiener Naturschutzgesetz in Verbindung mit der Wiener Naturschutzverordnung eine streng geschützte Tierart. Nach oben genannter Studie sollen dort ca. 45 Tiere gefunden werden können (im max. Fall 3,2 % des Wr. Bestandes, ebenfalls eine Reliktpopulation mit Verbindung zu weiter südöstlich gelegenen Vorkommen).

Um das Bauprojekt ordnungsgemäß realisieren zu können, müssen im Vorfeld verschiedenste Daten erhoben, wie auch Maßnahmen (so auch Ausgleichsmaßnahmen) vorgesehen werden:

Dazu ist vorrangig der Ist-Zustand beider Populationen, ihre Verbreitung im beschriebenen Kernareal sowie in der Pufferzone, und ihren Aktionsradius zu bestimmen.

3. Beschreibung des Vorhabens

- Zur Ermittlung des Lebensraumes muss zuerst eine Beobachtung der Tiere (visuelle Bestandsaufnahme – SCANNEN) am Areal erfolgen. Dafür muss die Fläche so bald als möglich und weiter zu ortsüblichen Zeiten bzw. nach Maßgabe der Erfordernisse (Vegetation über 30cm) mit Begleitung einer fachkundigen, ökologischen Aufsicht gemäßt werden.

• Weiter ist ein sog. Monitoring der Tiere notwendig:

Dazu werden 87 Ziesel und 23 Hamster (ca. 50% der Population) mittels Drahtwippfallen gefangen, mit Hilfe eines Hantierungssackes individuell per RFID-Transponder und unschädlichem Haarfärbemittel markiert. Nach einem Prozedere von max. fünf Minuten werden die Tiere wieder ausgelassen.

Weiter werden in 10-Tagesintervallen Fang-Wiederfang-Sessions durchgeführt.

4. Beurteilung des Vorhabens (anhand der von der Naturschutzbehörde gestellten Fragen)

Wird durch das Vorhaben eines der in § 10 Wiener Naturschutzgesetz aufgelisteten Verbote verletzt bzw. so in den geschützten Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres eingegriffen wird, dass deren weiteres Vorkommen in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird?

Wie unter Punkt 3 erwähnt, wird das Projektgebiet von Ziesel (*Spermophilus citellus*) und Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) als Lebensraum genutzt.

Für ein ordnungsmäßiges Ansuchen müssen genaue Daten (Ist-Zustand der Populationen, Verbreitung im beschriebenen Kernareal sowie in der Pufferzone, und ihr Aktionsradius) über beide dort ansässige Populationen erhoben werden:

- Das Areal muss wie unter Punkt 4 beschrieben, so bald als möglich und weiter zu ortsüblichen Zeiten bzw. nach Maßgabe der Erfordernisse (Vegetation über 30cm) mit Begleitung einer fachkundigen,

ökologischen Aufsicht, wie in den Unterlagen angegeben, gemäßt werden. Das Areal muss mit Feldstechern zur visuellen Bestandsaufnahme – SCANNEN - eingesehen und beurteilt werden können. Das beschriebene Mähverfahren (Nachtrag e-Mail - Spiralmuster) kann vorab durchgeführt werden, da bei dieser Methode zu erwarten ist, dass hier die Tiere im gegebenen Fall bei Gefahr flüchten können, und nicht zu erwarten ist, dass eines der in § 10 Wiener Naturschutzgesetz aufgelisteten Verbote verletzt wird. Nebenbei wird das Mähschema sogar zum Schutz von Bodenbrütern empfohlen. Zudem wird nicht so in den geschützten Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres eingegriffen, dass deren weiteres Vorkommen in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird. Mähen begünstigt sogar das Vorkommen dieser Tiere. Es besteht keine Verletzung der Verbote von §7 Abs. 3 der Wr. Naturschutzverordnung.

- Weiter ist das Monitoring der Tiere erforderlich.

50% der Population werden gefangen, markiert und wieder ausgelassen:

Es werden dazu Drahtwippfallen (übliche Lebendfallen), die zum Anlocken der Tiere z.B. mit Erdnussbutter, Sämereien, Karotten bestückt sind, benutzt. Diese Fallen bleiben nach Ausbringen keinesfalls unbeaufsichtigt, damit kein Tier länger als fünf Minuten in der Falle verbringt. Ist ein Tier in der Falle, wird es mit einem Hantierungssack aus der Falle genommen, individuell mit Transponder (Implantierung unter Nackenhaut) und unschädlichem Haarfärbemittel markiert. (Das Markieren / Implantieren mit / von Transpondern ist das Mittel der Wahl, da Ziesel und Hamster je nach Geschlecht und Alter je 2x jährlich das Haar wechseln.) Insgesamt dauert das eigentliche Hantieren mit dem Tier ca. fünf Minuten.

Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, wird dieses Prozedere seit 20 Jahren in der Wissenschaft erfolgreich verwendet. Es konnten bis jetzt **keine negativen Auswirkungen auf die Tiere** erkannt werden. Vorerst ist der minimal invasive Eingriff ohne Narkose und Assistenz möglich, die Tiere halten sich beobachtungsgemäß ruhig. Individuen beider Arten lassen sich problemlos wieder fangen (keine Fangscheue), was darauf hinweist, dass die Prozedur ohne Belastung für die Tiere abläuft, da sie sonst Fallen und Sack meiden würden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass keines der in § 10 Wiener Naturschutzgesetz aufgelisteten Verbote verletzt wird.

Sind die Angaben des Antragstellers zur Frage, ob das Vorhaben auf keine andere zufriedenstellende Weise verwirklicht werden kann, schlüssig und nachvollziehbar?

Die Angaben des Antragstellers sind soweit schlüssig und nachvollziehbar, dass geglaubt werden kann, dass das Vorhaben auf keine andere zufriedenstellende Weise verwirklicht werden kann. Fang-Wiederfang-Studien mit Transponder markierten Tieren sind wissenschaftlich erfolgreich verwendete Methoden zum Monitoren einzelner Populationen.

Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig?

Grundsätzlich ist es das Ziel des fachlichen Naturschutzes, dass kein Ziesel oder Hamster durch Tötung ausfällt bzw. sein Lebensraum so vernichtet wird, dass das Vorkommen erschwert oder unmöglich wird.

Bei Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ist gewährleistet, dass mit größter Wahrscheinlichkeit kein Individuum zu Schaden kommt, noch so in deren Lebensraum eingegriffen wird, dass deren weiteres Vorkommen in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird. Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien bleibt daher bei Durchführung des Vorhabens unverändert.

Ist die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erforderlich um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten.

Die Vorschreibung folgender Auflage wird empfohlen:

Die ökologische Bauaufsicht hat die projektgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen. Sie hat nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen einen schriftlichen Bericht an die Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Zwischenberichte sind der Naturschutzbehörde im Abstand von drei Monaten vorzulegen. Unvorhergesehene Abweichungen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Amtssachverständigen bestehen bei projektsgemäßer Ausführung keine Bedenken gegen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß §11 Wiener Naturschutzgesetz.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der Antragstellerin und der Wiener Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die Antragstellerin sowie die Wiener Umweltanwaltschaft, die Partei dieses Verwaltungsverfahrens ist, erhoben keinen Einwand gegen das Gutachten und die Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu auszuführen wie folgt:

Wie schon im Antrag beschrieben wird, ist es Teil der gegenständlichen Maßnahme, Ziesel und Feldhamster – wenngleich nur vorübergehend – zu fangen.

Damit wird dem Verbot des § 10 Abs. 3 Z 1 1. Fall (alle Formen des Fangens) Wiener Naturschutzgesetz zuwidergehandelt.

Nach § 11 Abs. 2 Z 6 Wiener Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 10 auf Antrag Ausnahmen bewilligen, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- oder Pflanzenarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Die strenge Kontrolle – Durchführung nur durch eine Expertin – wurde im Ansuchen entsprechend dargelegt, die Selektivität wird einerseits dadurch gewährleistet, dass jeweils überhaupt nur ein Exemplar auf einmal entnommen wird, andererseits dadurch dass nur Ziesel und Feldhamster – vorübergehend – entnommen werden, die auf den projektsgegenständlichen Flächen leben.

Im Hinblick darauf, dass diese Bestimmung auf den Fang zum Zweck der Entnahme abzielt, wird letztlich jeweils nur ein einziges Exemplar - vorübergehend - entnommen, was jedenfalls das Kriterium des beschränkten Ausmaßes erfüllt.

Darüber hinaus ist die entnommene Anzahl auch die geringst mögliche, um mit der notwendigen Sicherheit Rückschlüsse auf die Population als solche ziehen zu können.

Die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands § 11 Abs. 2 Z 6 Wiener Naturschutzgesetz sind daher erfüllt. Des Weiteren dient die Maßnahme ebenso dem Zweck der Forschung zum weiteren Schutz dieser Arten.

In der Ergänzung vom 21.03.2012 wird ausgeführt, dass es keine andere zufriedenstellende, gleichermaßen effiziente Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz – Richtlinie gibt. Die Methode Fang-Markierung-Wiederfang stellt die einzige erprobte und zuverlässige Methode dar, andere Methoden liefern unzuverlässigere Ergebnisse, wie rein visuelle Erhebungen, bloße Fellmarkierung, Telemetrie-Halsbänder, DNA-Untersuchungen, die beiden letztgenannten sind auch noch mit deutlich höheren Kosten verbunden.

Die Ausführungen sind schlüssig, nachvollziehbar, begründen sich auf nachprüfbarer Erhebungen und Forschungen, die jeweils von entsprechend ausgebildeten Personen durchgeführt wurden. Auch die Amtssachverständige hat das Zutreffen der Ausführungen bestätigt, dieser Darstellung war daher im Rahmen der Beweiswürdigung zu folgen.

Darüber hinaus kommt die Amtssachverständige zu dem Schluss, dass der Erhaltungszustand von Ziesel und Feldhamster im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung des Vorhabens unverändert bleibt, dies insbesondere vor dem Hintergrund dass kein einziges Exemplar zu Schaden kommen wird.

Die Voraussetzungen für die Anwendung eines Ausnahmetbestandes gemäß § 11 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz liegen somit vor.

Die Vorschreibung der im Spruch genannten Auflagen war notwendig, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten und eine wirksame Kontrolle der geplanten Maßnahmen zu ermöglichen, sowie um bei unvorhergesehenen Änderungen unverzüglich reagieren zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die naturschutzbehördliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt zu erteilen.

Ad II.):

Mit Antrag vom 28.02.2012, ergänzt mit Schreiben vom 20.03.2012, 21.03.2012 und 26.03.2012 beantragten die Kabelwerk Bauträger GmbH und die Donau City Wohnbau AG, beide vertreten durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, die naturschutzbehördliche Bewilligung für das aus dem Spruch ersichtliche Vorhaben. Im Zuge der Ausführungen wurde dargelegt, dass noch nicht feststehen würde, welche Flächen als Ausgleichsflächen herangezogen werden sollten.

Mit Schreiben vom 20.03.2012 wurden die Antragstellerinnen im Wege ihrer Vertreterin schriftlich und nachweislich aufgefordert, folgende Unterlagen beizubringen:

- Bekanntgabe der Ausgleichsflächen (inklusive planlicher Darstellung, aktuellen Grundbuchsäusserungen (nur 1-fach), bei Bedarf Zustimmung der EigentümerInnen (nur 1-fach))
- genaue Darlegung der auf den Ausgleichsflächen geplanten Maßnahmen,
- Screening der Ausgleichsflächen betreffend dort lebender (strenge) geschützter Tier- und Pflanzenarten, Abstimmen der Pflegemaßnahmen auf diese Arten auch hinsichtlich der Kompatibilität mit Ziesel und Feldhamster, allenfalls langfristig
- ausführlichere Darstellung der eigentlichen Lenkungsmaßnahmen

Diese Ergänzungen wurden nicht beigebracht, jedoch wurde im Schreiben vom 26.03.2012 um eine Fristverlängerung bis 15.05.2012 ersucht, da die potentiellen Ausgleichsflächen erst festgelegt werden und in weiterer Folge untersucht werden müssten.

Rechtliche Grundlagen:

§ 13 Abs. 3 AVG lautet:

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Dass für die Beurteilung von Maßnahmen zur Lenkung von streng geschützten Tierarten wesentlich ist, wohin diese gelenkt werden sollen, ist offensichtlich und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof sieht die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG vor, dass vorhandene Unterlagen nachzureichen sind, nicht dass diese erst beschafft werden müssen (vgl zB VwGH 2007/06/0281, Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht⁵, 120). Wenn die Flächen erst festgelegt und

in Folge untersucht werden müssen, erfüllt dies die Voraussetzungen nicht und es war daher das Ansuchen diesbezüglich zurückzuweisen.

Ad III.):

Die Berechnung der Kosten gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung beim Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung Berufung erhoben werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von 14,30 EUR zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Hinweise

1. Eine Zurückweisung stellt **keine Entscheidung in der Sache** dar. Bei Vorliegen der gesamten Unterlagen kann jederzeit ein neuerlicher Antrag gestellt werden.
2. Diese Genehmigung ersetzt nicht andere eventuell notwendige Genehmigungen und trifft keine Aussage über deren Erforderlichkeit.
3. Auf Grund von § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Gebührengesetz 1957, in der geltenden Fassung, entsteht mit Zustellung dieses Bescheides nachstehende **Gebührenschuld**:

für das Ansuchen nach § 24 Wiener Naturschutzgesetz

(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) 14,3

für die Beilagen zum Ansuchen

(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) 11,7

Gesamt 26

Der **Gesamtbetrag** von **32,54 EUR** (inklusive der in Spruchpunkt II. vorgeschriebenen Kosten in Höhe von 6,54 EUR) ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheins an die Stadt Wien einzuzahlen.

Für die Leiterin der Wiener Umweltschutzabteilung:

Mag. Gerald Kroneder, SR

Ergeht an:

- 1) Kabelwerk Bauträger GmbH und Donau City Wohnbau AG beide vertreten durch Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Schiffamtsgasse 18/6
1020 Wien + **RSb** (mit **Beilage A₁** und Zahlschein)
vorab per Email: verwaltung@kabelwerk.at, office@wohnparkdonaucity.at, office@knollconsult.at
- 2) Wiener Umweltanwaltschaft, **Zustellnachweis** (mit **Beilage B₁**)

Nach Rechtskraft per E-Mail an:

- 3) Herrn Bezirksvorsteher für den 21. Bezirk
- 4) Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk
- 5) Magistratsabteilung 18
- 6) Wiener Naturwacht
- 7) MA 22 - Bereich NATUR (zur Kenntnis)
- 8) zum Akt (mit **Beilage C₁**)